

Gemeindeverwaltung • Postfach 12 41 • 33792 Steinhagen

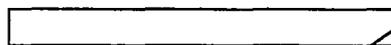
Am Fahlverbach 25 • 33803 Steinhagen

An den Präsidenten des Landtags
Herrn Ulrich Schmidt

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben



Sehr geehrter Herr Schmidt,

anbei übersende ich Ihnen Anregungen des Vernetzungsarbeitskreises „Gemeinsam gegen Männergewalt“ im Kreis Gütersloh. Wir bitten Sie, diese den Abgeordneten des Landtags für die Anhörung am 25./26.10.2001 als Drucksache zur Verfügung zu stellen bzw. auszulegen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Ellen Theis



Dienststelle
Gleichstellungsstelle

Datum
04.09.01

Ansprechpartnerin
Frau Theis

Zimmer
215

Telefon
(05204) 997 - 0

Durchwahl
(05204) 997 - 215

Telefax
(05204) 997 - 225

e-Mail
ellen.theis@gf-net.de

Internet
www.gemeinde-steinhagen.de

Sprechzeiten

Rathaus
Mo. - Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

nur Bürgerberatung:
Mo. - Mi. 7.30 - 17.00 Uhr
Do. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Halle (Westf.)
(BLZ 480 515 80) 1004803

Volksbank Steinhagen
(BLZ 480 618 18) 101540700

Commerzbank Bielefeld
(BLZ 480 400 35) 5616800

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30) 208390-302

Steinhagener Bürgerinnen und Bürger machen sich stark für
Toleranz und Zivilcourage - gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben uns über die Übersendung der Anträge Ihrer Fraktionen gefreut und uns damit auseinander gesetzt.

Grundsätzlich unterstützen wir die Bemühungen zeitgleich zum Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes ein Polizeigesetz zu schaffen, das Frauen schnelle und konkrete Hilfen gegen Gewalt durch ihre Lebenspartner ermöglicht.

Anbei möchten wir Ihnen unsere Überlegungen mitteilen, denn die Erfahrungen aus der Praxis geben Ihnen möglicherweise noch Anregungen für die politischen Beratungen.

**Drucksache 13/916 Antrag der Fraktion der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen
„Häuslicher Gewalt entschieden entgegnetreten“**

zu I. Absatz 2:

Der Staat hat in Art. 3, Abs. 2 GG die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und Beseitigung bestehender Nachteile festgeschrieben. Die Gefährdung durch Männergewalt in unterschiedlichen Formen ist eine Lebenserfahrung, die viele Frauen teilen und die zu einer Benachteiligung im gesellschaftlichen Leben führt.

Der Staat sollte Männergewalt gegen Frauen und Mädchen als geschlechtsspezifische „Benachteiligung“ wahrnehmen und auf die Veränderung einer noch immer bestehenden Geschlechterhierarchie hinwirken. Gerade die durch Lebenspartner ausgeübte Gewalt an Frauen und Kindern hat das Ziel, die männliche Ordnung bzw. Macht wiederherzustellen, indem der Konflikt mit Gewalt gelöst wird.

zu II:

Das seit vielen Jahren verfolgte Konzept sieht neben der Bestrafung keine adäquate Täterarbeit vor. Neben der Prävention und notwendiger Hilfen für Opfer kann eine **professionelle Arbeit mit Tätern** dazu beitragen, dass sie ihr gewalttätiges Verhalten verändern.

zu III. Absatz 2:

Wir teilen die Einschätzung zur **Notwendigkeit von Kooperation und Vernetzung** unterschiedlicher Institutionen und beteiligter Berufsgruppen in Fällen von häuslicher Gewalt.

Jedoch ist es erforderlich, auch die notwendige **Kapazität bereitzustellen**, so dass Vertreterinnen und Vertreter diese Arbeit tatsächlich leisten können.

Dies betrifft im Besonderen die (häufig auch ehrenamtlichen) Engagierten in Vereinen (z.B. Frauenberatungsstelle Gütersloh, Männer gegen Männergewalt OWL e.V.);

Auch die VertreterInnen in Institutionen sind häufig mit einer Vielzahl von Aufgaben be-
traut, so dass zeitliche Kapazitäten knapp bemessen sind. Zudem ist die Wahrnehmung
von Aufgaben gerade bei Thema „Gewalt gegen Frauen“ nur wenig anerkannt und häufig
deswegen besonders schwierig. Ein angemessener Ausgleich (z.B. Supervision) steht
manchen Berufsgruppen nicht zu (z.B. Gleichstellungsbeauftragte).

Im ländlichen Raum sind Zuständigkeitsbezirke häufig sehr groß, so daß z.B. im Bereich
der Staatsanwaltschaften die/der Zuständige an verschiedenen Orten gleichzeitig vernet-
zend tätig ist.

Für eine kontinuierliche Wahrnehmung von vernetzenden Aufgaben ist auch die Schaf-
fung von **Vertretungsregelungen** bedenkenswert, da neben der Vertretung (z.B. im
Krankheitsfall) ein **gegenseitiger Austausch** Unterstützung und Hilfestellung ermögli-
chen kann.

zu V. Landesaktionsplan:

1. Polizei

Absätze 1.2:

Ein Wegweise-Gebot, das von der Polizei auf polizeirechtlich eindeutiger Grundlage aus-
gesprochen werden kann, sollte einen nicht nach Ermessen reduzierbaren **Zeitraum** von
mindestens sieben Tagen umfassen. Ein solcher Zeitraum ist unbedingt erforderlich, da-
mit die Geschädigte die erforderlichen familienrechtlichen Schritte (z.B. Wohnungszuwei-
sungsverfügung) einleiten und erwirken kann (siehe zu diesem Punkt auch unsere Aus-
führungen zum Thema Justiz).

Die Durchsetzbarkeit des Wegweise-Gebotes wird aller Praxiserfahrung nach oft großen
polizeilichen Aufwand erfordern. Denn häufig kehren Täter sofort zum Tatort zurück, so-
bald die Polizei diesen verlassen hat. Dies würde einen weiteren Polizeieinsatz zur er-
neuten Wegweisung erfordern. Insofern sollten weitergehende Maßnahmen beim **Ver-
stoß des Täters gegen die erstmalige Wegweisung** im Polizeigesetz benannt werden
(z.B. Ingewahrsamnahme).

Generell besteht die Gefahr, dass der Täter trotz erfolgter Wegweisung anschließend mit
einem vorhandenen Wohnungsschlüssel die Wohnung der Geschädigten wieder betritt.
Um die damit verbundene Gefährdung der Opfer (der Geschädigten und gegebenenfalls
ihrer Kinder) zu reduzieren, sollte der Geschädigten das **Recht** eingeräumt werden, die
Türschlösser der Wohnung auszutauschen (auch wenn der Täter vertraglicher Woh-
nungsinhaber sein sollte). Dieses Recht könnte befristet werden auf zumindest den Zeit-
raum der Wegweisung des Täters.

Absatz 3:

Die Anstrengungen, die in Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten
unternommen werden, sind in jedem Fall fortzuführen.

Zu einer Fortbildung über das Thema „Gewalt gegen Frauen / häusliche Gewalt“ sollte
auch eine intensive Auseinandersetzung mit den **Täterstrukturen** gehören, da dies für
den weiteren Umgang mit dem Täter bzw. für Einsätze hilfreich ist. Darüber hinaus sind

auch **geschlechtsspezifische Aspekte** dieses Themas zu berücksichtigen, denn Polizeibeamtinnen und –beamte sind auch Frauen und Männer, die geschlechtsspezifische Rollen und Werte gelernt und z.T. auch verinnerlicht haben.

Absätze 4. 5:

Der möglichst genauen **Erhebung polizeilicher Daten** kommt eine für den Ausgang des Strafverfahrens ganz entscheidende Bedeutung zu (Beweisfindung). Die notwendigen polizeilichen Maßnahmen könnten in einer **Erweiterung des polizeilichen Erlasses** (dem Merkblatt „Das Wesentliche sehen – polizeiliches Handeln bei Gewalt in Beziehungen“) festgeschrieben werden.

Eine besondere Bedeutung kommt in dem Zusammenhang den sogenannten **Spontanäußerungen** der Geschädigten und anderen aussageverweigerungsberechtigten Personen (Kinder, Verwandte etc.) und auch des Täters zu. Oft bleiben solche Spontanäußerungen im weiteren Verfahren wegen einer späteren Aussageverweigerung der Zeugen als einzige Personenbeweise übrig. Deshalb sind gegebenenfalls die Äußerungen der Geschädigten über den Notruf der Polizei in Form der **Tonbandaufzeichnung** sicherzustellen und auch die Spontanäußerungen der Geschädigten und anderer Zeugen bei Eintreffen der Polizeibeamten am Tatort ausführlich zu dokumentieren.

Die besondere Beweissicherung in diesen Fällen von Gewalt gegen Frauen und Kinder sollte unterstützt werden durch ein **spezielles Anzeigeformular** für diese Delikte. (Musterbeispiel ist als Anlage beigelegt). Ein solches spezielles Strafanzeigenformular wäre eine konkrete Arbeitshilfe für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, um sicherzugehen, alle notwendigen Maßnahmen getroffen zu haben (Checkliste).

2. Justiz

Absatz 1:

Die durch Aus- und Fortbildung zu erwerbende Fachkompetenz der Dezernentinnen und Dezernenten sollte bei den Staatsanwaltschaften für mindestens zwei Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Amtsanwältinnen und Amtsanwälte) sichergestellt werden, um Urlaubs- und Krankheitsausfälle der Sonderdezernentin /des Sonderdezernenten ausgleichen zu können (Erhalt des Qualitätsstandards im Vertretungsfall!).

Die im Antrag formulierte „umgehende Bearbeitung“ von Anträgen einer Geschädigten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist überhaupt nur dann zu erreichen, wenn als organisatorische Begleitmaßnahme die Einrichtung von **Notdiensten bei Familienrichterinnen bzw. –richtern und Fachanwältinnen bzw. -anwälten für Familienrecht** erfolgt. Die „normalen“ Zeiträume der Terminvergaben dieser Berufsgruppen überschreitet den Wegweisezeitraum (z.B. 7 Tage) nach Erfahrung aus der Praxis immer. Eine geschädigte Frau könnte in diesem Zeitraum z.B. eine Wohnungszuweisung durch das Familiengericht nicht erwirken. Für Staatsanwälte und Haftrichter ist es die übliche Praxis, Notdienste im Sinne von Bereitschaftsdiensten für Sofortsachen vorzuhalten. Würden solche Notdienste auch von Familienrichterinnen bzw. -richtern und Fachanwältinnen bzw. -anwälten versehen, könnte zumindest sichergestellt werden, dass kurzfristige Terminabsprachen für eine geschädigte Frau möglich wären. Zivilrechtliche Maßnahmen könnten

im Wegweisezeitraum erwirkt werden, so dass die wünschenswerte Intention der geplanten Gesetze auch tatsächlich umsetzbar wäre.

Auch wenn zukünftig (wie bereits in einigen Modellprojekten in der Erprobung) durch die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse für die Fälle häuslicher Gewalt bejaht wird und die Strafverfahren beweiskräftig ermittelt werden, sind zusätzliche organisatorische Maßnahmen notwendig, um diese Verfahren nicht im folgenden Gerichtsverfahren scheitern zu lassen.

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld beispielsweise ist zuständig für einen sehr großen Landgerichtsbezirk mit Entfernung zwischen den einzelnen Gerichtsstandorten von bis zu 100 Kilometern. Die zuständige Sonderdezernentin der Staatsanwaltschaft kann aufgrund der großen räumlichen Entfernung und der unterschiedlichen Terminvergabe der einzelnen Gerichte nur einen geringen Prozentsatz der Anklagen auch in der Hauptverhandlung selbst vertreten. Die ständig eingesetzten Sitzungsvertreterinnen und -vertreter haben wenig Zeit sich in die jeweiligen Akten einzuarbeiten, häufig genug handelt es sich hierbei auch um Referendarinnen oder Referendare, denen noch jede Berufserfahrung fehlt. Dieses Problem könnte dadurch gelöst werden, dass **Strafverfahren zu Delikten häuslicher Gewalt nur bei den Amtsgerichten verhandelt werden, die sich am Standort des Sonderdezernats der Staatsanwaltschaft befinden** (z.B. das Amtsgericht Bielefeld für den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Bielefeld).

Dies würde außerdem eine **schnelle Erhöhung der Fachkompetenz der dort tätigen Amtsrichter** bedeuten, denn es müssten wesentlich weniger Personen aus- und fortgebildet werden und die wenigen, die sich mit diesem Verfahren beschäftigen, würden infolge der Fallhäufigkeit wesentlich schneller Erfahrungen sammeln.

Absatz 3:

Bei der Einrichtung von Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften muss der erhöhte Arbeitsaufwand bedacht werden, der hier durch die intensivere Bearbeitung für die Dezernentinnen und Dezernenten notwendig wird. Die Dezernentinnen und Dezernenten sollten deshalb **keine weiteren Ermittlungsfälle** zur Bearbeitung haben (Buchstabendezerenate).

Absatz 6:

Zur Frage der Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes „Fortgesetzte häusliche Gewalt“ würde dies vermutlich nur dann eine Verbesserung der Situation für Opfer bedeuten, wenn **die speziellen Merkmale häuslicher Gewalt als erschwerende Tatbestände im Gesetzestext** bewertet würden. Derzeit fallen Beleidigungen und Bedrohungen, die oftmals parallel zu der Körperverletzung als Tatbestände erfüllt sind, bei der Verurteilung überhaupt nicht ins Gewicht. In einem Sonderstrafatbestand könnten solche Tatbestände, wie auch andere für häusliche Gewalt typische Umstände (psychische Gewalt, Isolation und Schaffung finanzieller Abhängigkeit des Opfers), in Unterabsätzen des Paragraphen formuliert und als erschwerende Umstände gewertet und damit mit höherer Strafe belegt werden.

3. Frauenhilfenetz

Wir unterstützen das Ziel, die bestehenden Strukturen zu stärken.

Da Frauenprojekte noch immer viel Zeit und Energie darauf verwenden, ihr Fortbestehen zu sichern (Anträge stellen, in politischen Gremien für die weitere Förderung argumentieren), müssen für die Sicherung **unterstützende Maßnahmen** erfolgen.

Parallel zu einem Frauenhilfenetz sollten auch Gruppen berücksichtigt werden, die gezielte Täterarbeit anbieten (Beratungsstellen Männer gegen Männergewalt; Europ. Gesellschaft Gewaltberatung / Tätertherapie).

Zur Einbeziehung als Expertinnen und Experten sollten auch **die Verfahrenswege entsprechend gestaltet** werden (z.B. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung, Gender Mainstreaming). Die freiwillige Selbstverpflichtung hat aus Sicht der Gleichstellungsstellen bisher wenig zur Veränderung von Verfahrensstrukturen beigetragen.

6. Einzelfallbezogene Intervention

Absätze 2, 3:

Der „Pro-Aktive-Ansatz“ ist im Arbeitskreis kontrovers diskutiert worden. Zum einen wurde befürwortet, dass betroffenen Frauen Hilfsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden, die sie vor Gewalt schützen. Auch die aktuelle Situation der Täter kann als Motivation zur Beratung oder Therapie angesehen werden. Zum anderen zeigt die Praxis, dass die „automatische“ Einbindung von Institutionen eher dazu führt, dass Frauen Hilfe verweigern, da sie dies als Einmischung oder Bedrohung empfinden. Die **bewusste Entscheidung** der Frau, gegen die Gewalt aktiv zu werden, halten wir für einen wichtigen Schritt, der durch eine solche Interventionsstelle nicht gefördert werden würde.

Der Aspekt der **Freiwilligkeit** ist darüber hinaus für eine erfolgversprechende Täterarbeit wichtig.

Als **Alternativen** für eine Interventionsstelle mit sofortigem Handlungsauftrag könnten wir uns folgende Maßnahmen vorstellen:

- Die Einrichtung eines 24-Stunden-Telefons, das ähnlich wie das Sorgentelefon für Kinder funktioniert. Unter einer bundes- oder landesweiten Telefonnummer erhalten Frauen und Männer aktuelle Informationen über die Hilfsangebote in ihrer Region, z.B. in welchem Frauenhaus gibt es aktuell freie Plätze, wie heißt die Opferschutzbeauftragte bei der zuständigen Polizeibehörde, welche Beratungsstelle gibt es für gewalttätige Männer etc. Darüber hinaus sollten Sachinformationen gegeben werden können, z.B. zu aktuellen Gesetzen. Bei einer anonymen Beratung per Telefon sollen den Frauen und Männern in erster Linie Mut gemacht werden, ihre von Gewalt geprägte Lebenssituation zu verändern.
- Wenn die Polizei zu Einsätzen gegen häusliche Gewalt gerufen wird, sollen sie Visitenkarten oder Faltblätter der Beratungs- und Schutzmöglichkeiten in der Region an die Betroffenen weitergeben.

Drucksache 13/851 Antrag der CDU-Fraktion

„Gegen Gewalt in der Ehe – Rote Karte für gewaltbereite Ehepartner“

Eine Focussierung auf Gewalttaten, die in einer Ehe begangen werden, würde die Straftaten außer Acht lassen, die in nicht-ehelichen Beziehungen begangen werden. Die Statistiken des Landeskriminalamtes belegen, dass 40% der Delikte „Körperverletzung“ in Bekanntschaftsbeziehungen geschehen.

zu 2:

Neben der wirksamen Intervention wie sie von den Fraktionen im Landtag gefordert wird, kommt der Öffentlichkeitsarbeit und der Prävention gegen häusliche Gewalt ein wichtiger Stellenwert zu. Zur Forderung, Modellprojekte zu entwickeln, möchten wir folgende Anregung geben:

Die Initiative des Landes NRW gegen Rechtsradikalismus hat in den Städten und Gemeinden zu vielfältigen Aktivitäten geführt. Das Thema wurde in allen Institutionen, Einrichtungen, Gremien und Gruppen diskutiert, Projekte wurden erdacht und durchgeführt.

Wir möchten ein ähnliches Programm anregen, das häusliche Gewalt in den Mittelpunkt stellt. Damit könnte deutlich gezeigt werden,

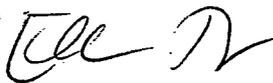
- dass häusliche Gewalt keine Privatsache ist
- dass Frauen und Kinder Opfer sind, denen Hilfe zusteht
- dass häusliche Gewalt strafbar ist
- dass Täter ihre Gewaltbereitschaft verändern können.

Die öffentlichkeitswirksame Diskussion um häusliche Gewalt würde es ermöglichen, dass den Mythen und Entschuldigungen, die sich um häusliche Gewalt ranken, der Boden entzogen würde und die Strafwürdigkeit dieser Gewalttaten in den eigenen vier Wänden anerkannt werden würde. Damit könnte erreicht werden, dass sich ein anderes – nicht gewalttätiges – Bewusstsein zur Konfliktlösung in Beziehungen entwickelt.

In der Hoffnung auf eine wirkungsvolle Bekämpfung der häuslichen Gewalt durch gesetzliche Maßnahmen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

i.A. des Arbeitskreises „Gemeinsam gegen Männergewalt“



Ellen Theis

(Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Steinhagen)

KPB Gütersloh

....., den.....

.....Uhr

-Dienststelle-

Gewalt in Beziehungen

- Strafanzeige (NW 1)
- Beiblatt zur Festnahmeanzeige (NW 2 F)
- sonstiger Bericht

Straftat

Ereignisort: PLZ

Wohnung

anderer Ort

Ereigniszeit:

Personalien der Geschädigten / Betroffenen

Name, Vorname.....

Geb.-Datum, -ort:.....

Wohn-/Aufenthaltsort: PLZ

Nationalität / evtl. Aufenthaltsstatus lt. Pass

Kontaktaufnahme möglich:

telefonisch unter

.....(wann?)

(z.B. Nachbarin)

persönlich.....

.....(wann?)

Verletzungen / Schmerzen? (Kurzbeschreibung).....

Emotionale Verfassung:.....

Verhalten bei Eintreffen der Polizei

stellt Strafantrag (anbei)

berichtet Sachverhalt wie unten

aggressiv

aufgebracht

betrunken

steht unter Schock

(nicht) einsichtig

(nicht) aufnahmefähig

sonstiges.....

Personalien des Beschuldigten / Verursacher

Name.....

Geb.-Datum, -ort:.....

Wohn-/Aufenthaltsort: PLZ.....

Erreichbarkeit, tagsüber/sonst:.....

Nationalität/evtl. Aufenthaltsstatus lt. Pass.....

Verhalten bei Eintreffen der Polizei

aggressiv

aufgebracht

betrunken

(nicht) aufnahmefähig

(nicht) einsichtig

sonstiges.....

Täter / Opfer - Beziehung:

Eheleute

unauffällig

Partnerschaft

unsauber / chaotisch

Ex-Partnerschaft

verwahrlost

sonstige.....

verwüstet

Kinder / Minderjährige in der Wohnung

Vornamen.....
Geb.Datum,-ort.....
Geschädigt? ja nein
Verletzungen.....
emotionale Verfassung.....
evtl. eigene Äußerungen.....
Hinweis auf Verwahrlosung.....

Zeugen / Hinweisgeber (Erreichbarkeit)

Name,Vorname.....
wh.....
Tel. (tagsüber).....

Maßnahmen:

- Festnahme des Beschuldigten (NW 2f gefertigt und beigefügt)
- Ingewahrsamnahme des Beschuldigten (NW 2i gefertigt und beigefügt)
- Platzverweis
- Sicherstellung von Beweismitteln.....
- Fotos der Verletzungen / der Sachbeschädigungen / des Zustandes der Wohnung
- Unterbringung der Frau / der Kinder an einem anderen Ort.....
- Hinzuziehung anderer Stellen.....
- Hinweis auf Hilfsangebote.....
- sonstige Maßnahmen.....

Sachverhalt: (spontane Äußerungen sind besonders wichtig!)

Fax vorab durch Anzeigeaufnehmenden

- KK PWA FLD

I.A.

Name u. Unterschrift

Weitere Durchschrift zur Kenntnisaufnahme an:

- FLD BD ZKB
 KV (Opferschutzbeauftragte) GS 2
